

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeberin: **Nr. 260**

Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee) **1.10.2023**  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

---

Inhalt: **3 Seiten**

**Geschäftsordnung der Hochschulleitung der weißensee kunsthochschule berlin**

---

**Geschäftsordnung der Hochschulleitung  
der weißensee kunsthochschule berlin**

Die Hochschulleitung (Rektorat) der weißensee kunsthochschule berlin gibt sich folgende Geschäftsordnung:

**1. Mitglieder**

Der Hochschulleitung (Rektorat) gehören an:

- die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Forschung,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Werkstätten, Kooperationen und Internationales,
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

Bei Abwesenheit von Mitgliedern der Hochschulleitung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Nr. 5.

**2. Aufgabenverteilung**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Richtlinienkompetenz. Sie bzw. er vertritt die Hochschule, soweit das BerLHG nichts anderes bestimmt. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den Prorektor\_innen oder der Kanzlerin bzw. dem Kanzler übertragen sind.
- (2) Innerhalb der Richtlinien leiten die Prorektor\_innen und die Kanzlerin bzw. der Kanzler ihre jeweiligen Geschäftsbereiche selbständig und unter eigener Verantwortung und führen die laufenden Geschäfte der Verwaltung ihrer Geschäftsbereiche.
- (3) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Forschung unterstützt die Zusammenarbeit der verschiedenen Lehrgebiete und Studiengänge vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft der Hochschule; sie bzw. er ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung des Studienbetriebs, für Grundsatzentscheidungen in Studienangelegenheiten und der Bibliothek. Sie bzw. er arbeitet mit der Kommission für Studium und Lehre und der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses (ZPA) zusammen. Zum Aufgabengebiet Forschung gehören Weiterentwicklung, Grundsatzfragen und strategische Planung der Forschung und des

interdisziplinären Forschungsprofils sowie die Vernetzung der Forschungsaktivitäten der Hochschule nach innen und außen.

- (4) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Werkstätten, Kooperationen und Internationales ist zuständig für Organisation, Weiterentwicklung und Ausstattung der hochschuloffenen Werkstätten sowie Grundsatzfragen der Internationalisierung und Kooperationen der Hochschule.
- (5) Zum Geschäftsbereich der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gehört die Führung der laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung (Haushalts- und Personalverwaltung, Bau- und Gebäudemanagement, Digitalisierung der Verwaltung). Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist Beauftragte\_r für den Haushalt und Dienstvorgesetzte\_r des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals, soweit es nicht in den Geschäftsbereich der Rektorin bzw. des Rektors fällt.
- (6) Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule gegenüber dem Personalrat. Ständige Vertreterin bzw. Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors gegenüber der Personalvertretung gem. § 9 PersVG Berlin ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (7) Der Aufgabenbereich Digitalisierung wird durch den Beauftragten für Digitalisierung wahrgenommen.

### **3. Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Hochschulleitung wird zu ihren Sitzungen von der Rektorin bzw. vom Rektor einberufen.
- (2) Die Hochschulleitung tagt während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf.
- (3) Entscheidungen sollen grundsätzlich bei Anwesenheit aller Mitglieder der Hochschulleitung erörtert werden. Davon kann bei besonders eilbedürftigen oder unaufschiebbaren Angelegenheiten abgewichen werden. Die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung sind umgehend über Entscheidungen zu informieren, die während ihrer Abwesenheit getroffen wurden.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. der Rektorin.

### **4. Öffentlichkeit**

Die Hochschulleitung tagt nicht öffentlich digital oder analog. Gäste können auf Einladung der Hochschulleitung teilnehmen.

### **5. Vertretungsregelungen**

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Forschung sowie die Prorektorin bzw. der Prorektor für Werkstätten, Kooperationen und Internationales sind ständige Vertreter\_innen der Rektorin bzw. des Rektors im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.
- (2) Die Prorektor\_innen vertreten sich gegenseitig. Sind beide abwesend, werden sie durch die Rektorin bzw. den Rektor vertreten. Bei Abwesenheit der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektor\_innen vertritt die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung vertreten. Diese bzw. dieser vertritt sie bzw. ihn auch als Beauftragte/Beauftragten für den Haushalt.

## **6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt zum 1.10.2023 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung vom 1.10.2022 (Mitteilungsblatt 255) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 1.10.2023

gez.  
Dr. Angelika Richter  
Rektorin

gez.  
Prof. Dr. Joseph Imorde  
Prorektor für Studium,  
Lehre und Forschung

gez.  
Prof. Dr. Antonella Giannone  
Prorektorin für Werkstätten,  
Kooperationen und  
Internationales

gez.  
Hinnerk Gölnitz  
Kanzler